

BESCHLUSS

der VERBANDSVERSAMMLUNG des

Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“

Einreicher: Verbandsvorsitzende

Vorlagen-Nr: 01/IV/2025

Datum der Sitzung: 14.11.2025

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Kulkwitzer See beschließt die 3. Änderung ihrer Verbandssatzung in der beiliegenden Fassung (Entwurf Stand 23. Oktober 2025).

Begründung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Kulkwitzer See liegt vor in der Fassung der Sicherheitsneugründung vom 1. Dezember 2003, von der Verbandsversammlung beschlossen am 23.04.2004, Sächsisches Amtsblatt vom 11. November 2004, S. 1145 ff., geändert mit Satzung vom 1. Dezember 2009, Sächsisches Amtsblatt 2009, S. 1649 und vom 13. Juni 2014, Sächsisches Amtsblatt 2014, S. 1260.

Die Mitglieder des Zweckverbandes Erholungsgebietes Erholungsgebiet Kulkwitzer See (Markranstädt und Leipzig) verfolgen seit längerem die Auflösung des Zweckverbandes. Zur Erreichung dieses Zieles wird der Zweckverband rechtlich von der Kanzlei Petersen Hardraht Pruggmayer PartGmbH und steuerlich von der Komm-Treu GmbH beraten.

Zur geplanten Auflösung des Zweckverbandes bedarf es der Anpassung der aktuellen Verbandssatzung.

In der Änderungssatzung werden u. a. die Aufgaben des Zweckverbandes konkretisiert. Weiterhin wird die Antragsfrist zur Erklärung des Austrittes aus dem Zweckverband ersatzlos gestrichen und die Vermögensverteilung bei der Auseinandersetzung des Zweckverbandes auf ein Verhältnis 80/20 zugunsten der Stadt Leipzig – entsprechend der Umlageregelung in § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung und der ebenfalls entsprechend in der Vergangenheit durch die Verbandsmitglieder auch geleisteten Umlagen – angepasst. Bislang ist für den Fall der Auflösung in § 14 Satz 1 Verbandssatzung eine Verteilung des Vermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten und Schulden 50/50 auf die Verbandsmitglieder vorgesehen, was nicht dem Anteil der eigenbrachten Umlagen entspricht.

Rechtsgrundlage der Änderungen sind § 7 Abs. 2a) der Verbandssatzung und § 61 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 3 SächsKomZG. Danach ist für eine Änderung der Verbandssatzung eines Zweckverbandes eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln in der Verbandsversammlung erforderlich. Da der Zweckverband nur zwei Mitglieder hat, ist eine einstimmige Entscheidung erforderlich. Die beschlossene Satzung muss von der Verbandsvorsitzenden ausgefertigt und von Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und gemäß § 61 Abs. 1, § 26 Abs.

3, § 13 Abs. 1 SächsKomZG gemeinsam mit der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt bekanntgemacht werden.

Weiche eigenen Beschlüsse wurden bereits gefasst:

Welche eigenen Beschlüsse sind

a) zu ändern

b) aufzuheben

Mit wem wurde beraten

Mitglieder des Verwaltungsrates

Mitglieder der Verbandsversammlung



N. Stitterich

Verbandsvorsitzende

Anzahl der Ausfertigung: 8x